

Jugendschutzverordnung im Sportverein Ohmenhausen



Ausgabe 1, 03. Juli 2021

Inhaltsverzeichnis

1. Das Leitbild zum Jugendschutz
2. Personalverantwortung
3. Der Schutzbeauftragte
4. Erweitertes Führungszeugnis
5. Schulung der Mitarbeiter
6. Ehrencodex
7. Partizipation innerhalb des Vereins
8. Verhaltensrichtlinien für Mitarbeiter
9. Kinder stark machen
10. Interventionsleitfaden

Hinweis: Zur besseren Lesbarkeit wird auf die korrekte Form des Genderns verzichtet und nur die maskuline Form verwendet.

1. Leitbild zum Jugendschutz

Unsere Vision: Alle jungen Menschen für Sport und Bewegung begeistern.

Wir stehen konsequent für folgende Werte und Grundsätze ein:

- Wir fördern den Kinder- und Jugendsport. Wir entwickeln zeitgemäße, innovative Projekte und Konzepte mit und für Kinder, Jugendliche sowie junge Erwachsene.
- Wir stehen für ein respektvolles, faires, tolerantes und zuverlässiges Miteinander. Diese Werte bestimmen unsere Arbeit und unsere Entscheidungen.
- Die Wertschätzung gegenüber unseren Mitmenschen ist Grundlage unseres Handelns und schließt jede Form von Gewalt aus, egal ob körperlicher, seelischer oder sexueller Art. Wir fördern die gesellschaftliche Vielfalt im und durch den Sport unabhängig von Kultur (Ethnie), Alter, Geschlecht, körperlicher Voraussetzung, sexueller Identität, Behinderung und Religion (Weltanschauung).
- Die Persönlichkeit junger Menschen zu entwickeln, zu stärken und ihnen Perspektiven zu eröffnen ist uns wichtig. Wir fördern Selbstbewusstsein und eigenverantwortliches Handeln, übertragen vertrauensvoll Verantwortung und motivieren zu Teilhabe und Engagement.

Um dies zu gewährleisten, appelliert der SV Ohmenhausen deutlich an alle Vereinsakteure „hinzuschauen, abzuwägen und zu handeln“, um Kindesmissbrauch im Sport keine Chance zu geben. Mögliche Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung sind ernst zu nehmen, sie müssen thematisiert und dürfen nicht ignoriert werden.

Übungsleiter und Trainer, die mit jungen Menschen zusammenarbeiten und diese betreuen, sollten ihr eigenes Handeln regelmäßig reflektieren. Der richtige Umgang mit Nähe und Distanz ist hierbei ein wichtiger Aspekt.

Die Verankerung von Kinderschutz im Sportverein ist an dieser Stelle bedeutend, um das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu schützen und zugleich potenzielle Täter abzuschrecken.

2. Personalverantwortung

In Gesprächen mit den Mitarbeitern für den Kinder- und Jugendbereich ist das Thema sexualisierte Gewalt offen anzusprechen. Ziel hierbei ist es, dem Mitarbeiter zu verdeutlichen, dass Kinder- und Jugendschutz in unserem Verein einen hohen Stellenwert hat und dass bei uns eine hohe Aufmerksamkeitskultur erwünscht ist und von allen gelebt wird.

Folgende Punkte sind im Rahmen eines Gespräches, bei neuen Mitarbeitern vor Beginn der Tätigkeit, anzusprechen bzw. zu erfragen:

- Die Motivation zur angestrebten Tätigkeit in diesem Bereich des SVO
- Die bisherigen Erfahrungen im Kinder- und Jugendbereich
- Die Notwendigkeit der Einsicht in das Erweiterte Führungszeugnis – ca. 4 Wochen Zeit zur Vorlage
- Die verpflichtende Teilnahme an der Schulung zum Thema sexualisierte Gewalt
- Die Bitte um Genehmigung, dass bei einem möglichen vorherigen Verein angefragt werden darf, ob es irgendwelche Probleme im Rahmen der Trainertätigkeit gab
- Dem Mitarbeiter wird das Präventions- und Schutzkonzept ausgehändigt, vorzugsweise elektronisch übermittelt. Zudem besteht für jeden der Zugriff auf die Homepage des Vereins.

3. Der Schutzbeauftragte

Der Schutzbeauftragte ist die zentrale Ansprechstelle für alle Themen, die Kinder- und Jugendschutz innerhalb des SV Ohmenhausen betreffen. Er steht den Kindern, Jugendlichen und Eltern beratend zur Seite und koordiniert alle notwendigen Maßnahmen in Absprache mit dem/den Betroffenen, der „insoweit erfahrenen Fachkraft“, den Sorgeberechtigten und gegebenenfalls der Polizei und dem Jugendamt.

Die Aufgaben des Schutzbeauftragten sind:

- Er ist vertrauensvoller Ansprechpartner für alle Vereinsmitglieder (Kinder, Jugendliche, Erwachsene, sowie für alle Eltern und Trainer) in Fragen des Kinder- und Jugendschutzes, allgemein
- Er ist vertrauensvoller Ansprechpartner für alle Mitglieder des SV Ohmenhausen (Kinder, Jugendliche, Erwachsene, sowie für alle Eltern und Trainer) in Fragen von Gewalt und sexualisierter Gewalt
- Er ist für die Planung und Durchführung der Basis-Schulungen der Mitarbeiter im Bereich „sexualisierte Gewalt“ verantwortlich
- Er unterstützt den zuständigen Abteilungs- und Jugendleiter bei der Personalauswahl
- Er führt die Dokumentation der „erweiterten Führungszeugnisse“
- Er koordiniert alle Präventionsmaßnahmen im Verein
- Er knüpft Kontakte und Netzwerke zu den Fachkräften der kommunalen und regionalen Sportverbände, sowie zu anderen Fachberatungsstellen, die sich mit der Prävention sexualisierter Gewalt befassen.
- Er leitet im Falle einer Beschwerde oder eines Verdachtes Schritte zur Intervention ein
- Er sorgt für eine angemessene Öffentlichkeitsarbeit hinsichtlich der Präventionsmaßnahmen (Homepage, Mitteilungsblatt Ohmenhausen, Reutlinger Generalanzeiger, Reutlinger Nachrichten)
- Er koordiniert die Erstellung von Verhaltensregeln für alle im Kinder- und Jugendbereich beschäftigten Personen

Erforderliche Qualifikation: Lehrgang „Schutz vor sexualisierter Gewalt im Sport – Qualifizierung für Schutzbeauftragte in Sportvereinen“ beim Württembergischen Landessportbund (WLSB), oder vergleichbare Schulungen.

Der Name des Schutzbeauftragten und dessen Kontaktdaten sollten allen bekannt sein und sind auf der Homepage des SV Ohmenhausen für alle einsehbar.

4. Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis

[Sozialgesetzbuch VIII, §72a](#)

Der SV Ohmenhausen erfüllt alle gesetzlichen Vorgaben, die im Zusammenhang mit Kinder- und Jugendschutz stehen. Gemäß Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) wird mit dem zuständigen Kreisjugendamt eine Vereinbarung abgeschlossen, die beinhaltet, dass keine neben- und ehrenamtlich beschäftigten Personen im Verein tätig sind, die nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden sind.

Zu diesem Zweck verlangen die vom SV Ohmenhausen benannten Personen bei Beginn der Tätigkeit, danach in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen die Vorlage eines Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes.

Bei Vorlage darf das erweiterte Führungszeugnis maximal drei Monate alt sein (gesetzliche Bestimmung); danach ist es in einem Abstand von 3 Jahren vorzulegen. Kontrolle und Aufforderung erfolgt durch den Schutzbeauftragten des Vereins.

Über die Vorlage des Zeugnisses ist auf einem Dokumentationsblatt Nachweis zu führen. Die Datenschutzbestimmungen nach Absatz 5 des §72a SGB VIII sind zu beachten.

In folgenden Fällen kann statt des erweiterten Führungszeugnisses oder als kurzfristige Übergangslösung eine sogenannte „Selbstverpflichtungserklärung“ ausgefüllt werden:

- Als Übergangslösung bis zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses (max. jedoch 4 Wochen lang)
- Es werden Helfer im Kinder- und Jugendbereich für einmalige Veranstaltungen benötigt (z.B. Küchenhelfer bei einem Zeltlager)
- Für ausländische Trainer, die von außerhalb der EU stammen, bei denen keine Abfrage über das Europäische Führungszeugnis stattfinden kann.

5. Schulung aller Trainer zum Thema „sexualisierte Gewalt“

Der SV Ohmenhausen legt großen Wert darauf, dass alle Mitarbeiter im Kinder- und Jugendbereich zur o.g. Thematik geschult sind. Ziel ist es, eine Aufmerksamkeitskultur zu schaffen, in der sexueller Missbrauch keine Chance hat.

Diese Schulungen haben in regelmäßigen Abständen zu erfolgen und sollten folgende Inhalte aufweisen:

- Was ist sexualisierte Gewalt?
- Rechtsgrundlagen / Strafbarkeiten
- Erscheinungsformen sexualisierter Gewalt
- Sexuelle Übergriffe unter Kindern
- Besonderheiten der sexualisierten Gewalt im Sport / im Verein
- Täter und ihre Strategien
- Anzeichen und Folgen sexualisierter Gewalt
- Handlungsempfehlungen für Verdachtsfälle
 - Interventionsleitfaden
 - Beschwerdemanagement
- Präventionsmöglichkeiten

Über die Teilnahme an den Schulungen ist ein Nachweis durch den Schutzbeauftragten des Vereins zu führen. Ziel ist es, dass neue Mitarbeiter innerhalb des ersten Halbjahres ihrer Tätigkeit an einer solchen Schulung teilnehmen.

Die Koordination, über die Abteilungen hinweg, Führung und Steuerung erfolgt durch den Schutzbeauftragten.

6. Ehrenkodex des SV Ohmenhausen - Selbstverpflichtung

Hiermit verspreche ich, (Name, Vorname) _____

- Ich gebe dem persönlichen Empfinden der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen Vorrang vor meinen persönlichen sportlichen und beruflichen Zielen.
- Ich werde die Persönlichkeit jedes Kindes und Jugendlichen achten und dessen Entwicklung unterstützen. Die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen werde ich respektieren.
- Ich werde Kinder und Jugendliche bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialem Verhalten anderen Menschen sowie Tieren gegenüber anleiten. Ich möchte sie zu fairem und respektvollem Verhalten innerhalb und außerhalb der sportlichen Angebote gegenüber allen anderen Personen erziehen und sie zum verantwortungsvollen Umgang mit der Natur und der Mitwelt anleiten.
- Ich werde sportliche und außersportliche Angebote stets an dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen ausrichten und kinder- und jugendgerechte Methoden einsetzen.
- Ich werde stets versuchen, den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen gerechte Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote zu schaffen.
- Ich werde das Recht des mir anvertrauten Kindes und Jugendlichen auf körperliche Unversehrtheit achten und keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexueller Art, ausüben.
- Ich werde dafür Sorge tragen, dass die Regeln der jeweiligen Sportart eingehalten werden. Insbesondere übernehme ich eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation.
- Ich biete den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten.
- Ich respektiere die Würde jedes Kindes und Jugendlichen und verspreche, alle jungen Menschen, unabhängig ihrer sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischen Überzeugung, sexueller Orientierung, ihres Alters oder Geschlechts gleich und fair zu behandeln sowie Diskriminierung jeglicher Art sowie antidemokratischem Gedankengut entschieden entgegenzuwirken.
- Ich möchte Vorbild für die mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen sein, stets die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln vermitteln und nach den Gesetzen des Fair Play handeln.
- Ich verpflichte mich einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird. Ich ziehe im „Konfliktfall“ professionelle fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere die Verantwortlichen auf der Leitungsebene. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.
- Ich verspreche, dass auch mein Umgang mit erwachsenen Sportlerinnen und Sportlern auf den Werten und Normen dieses Ehrenkodexes basiert.

Datum, Unterschrift: _____

7. Partizipation innerhalb des SV Ohmenhausen

Tenor soll sein, dass wir für Vorschläge und Wünsche immer offen sind und somit die Interessen aller ernst- und wahrnehmen.

Ebene Eltern

Angebot zur Durchführung eines Elternabends für alle Abteilungen zum Thema „Sexualisierte Gewalt im Sport“, dabei Vorstellung

- des aktuellen Präventions- und Schutzkonzeptes
- des Schutzbeauftragten
- des Beschwerdemanagements
- Neuheiten aus diesem Bereich
- Verteilen von Merkblättern mit Informationen zu körperbezogenen Anteilen in der jeweiligen Sportart / zu bestimmten körperbezogenen Aktivitäten im Verein.

Ebene Kinder- und Jugendliche

- Gerne Einbringen von Ideen im Bereich Kinder-/Jugendschutz
- Was liegt Euch besonders am Herzen?

Ebene Mitarbeiter

- Regelmäßige Teamsitzungen
- Was wünscht Ihr Euch?
- Wünsche für Fortbildungen?

8. Verhaltensrichtlinien für alle im Kinder- und Jugendbereich tätigen Personen

Diese Verhaltensrichtlinien für Mitarbeiter im SV Ohmenhausen wurden als Leitfaden entwickelt, um Handlungskompetenz zu geben und vor falschen Verdächtigungen zu schützen. Sie sind im sportlichen Alltag umzusetzen und vorzuleben.

- Bei allen Kontakten mit Kindern und Jugendlichen werden die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes (Alkohol, Rauchen, Filme...) eingehalten.
- Mitarbeiter führen keine Einzeltrainings mit einzelnen Kindern ohne Kontroll- und Zugangsmöglichkeiten durch Dritte durch. Bei geplanten Einzeltrainings / anderen Tätigkeiten mit einzelnen Kindern werden möglichst immer das „Sechs-Augen-Prinzip“ und/oder das „Prinzip der offenen Tür“ eingehalten.
- Mitarbeiter geben keine Privatgeschenke an einzelne Kinder oder Jugendliche.
- Einzelne Kinder werden nicht in den Privatbereich von Mitarbeiter mitgenommen. Ausnahmen erfolgen immer in Absprache mit den Eltern.
- Mitarbeiter duschen grundsätzlich nicht gemeinsam mit Kindern und ziehen sich auch nicht vor ihnen aus.
- Mitarbeiter übernachten grundsätzlich nicht mit Kindern im gleichen Raum oder Zelt.
- Umkleidekabinen werden erst nach Anklopfen und Rückmeldung betreten.
- Es werden keine Geheimnisse mit einzelnen Kindern und Jugendlichen geteilt. Alle Absprachen können öffentlich gemacht werden.
- Es finden keine körperlichen Kontakte zu Kindern und Jugendlichen (z.B. Techniktraining, Kontrolle, Ermunterung, Trost oder Gratulation) gegen deren Willen statt. Sie müssen von den Kindern und Jugendlichen gewollt sein und dürfen das pädagogisch sinnvolle Maß nicht überschreiten.

9. Kinderrechte im SV Ohmenhausen

Dem SV Ohmenhausen ist es ein Anliegen, dass unsere jungen Sportler in Ihrer geistigen und körperlichen Entwicklung, sowie in ihrer Selbstbestimmung gefördert werden. Hierzu gehört, dass sie sich Ihrer Rechte bewusst sind. Die vom Verein unterstützten, internationalen Kinderrechte lauten:

- **Gleichheit:** Alle Kinder haben die gleichen Rechte. Kein Kind darf benachteiligt werden
- **Gesundheit:** Kinder haben das Recht gesund zu leben, Geborgenheit zu finden und keine Not zu leiden.
- **Bildung:** Kinder haben das Recht zu lernen und eine Ausbildung zu machen, die ihren Bedürfnissen und Fähigkeiten entspricht.
- **Spiel und Freizeit:** Kinder haben das Recht zu spielen, sich zu erholen und künstlerisch tätig zu sein.
- **Freie Meinungsäußerung und Beteiligung:** Kinder haben das Recht bei allen Fragen, die sie betreffen, mitzubestimmen und zu sagen, was sie denken.
- **Schutz vor Gewalt:** Kinder haben das Recht auf Schutz vor Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung.
- **Zugang zu Medien:** Kinder haben das Recht sich alle Informationen zu beschaffen, die sie brauchen, und ihre eigene Meinung zu verbreiten.
- **Schutz der Privatsphäre und Würde:** Kinder haben das Recht, dass ihr Privatleben und ihre Würde geachtet werden.
- **Schutz im Krieg und auf der Flucht:** Kinder haben das Recht im Krieg und auf der Flucht besonders geschützt zu werden.
- **Besondere Fürsorge und Förderung bei Behinderung:** Behinderte Kinder haben das Recht auf besondere Fürsorge und Förderung, damit sie aktiv am Leben teilnehmen können.

Daraus abgeleitet gelten folgende Bestimmungen innerhalb des SV Ohmenhausen:

- Dein Körper gehört dir! Du allein entscheidest, wann du angefasst wirst oder wann und wen du selbst anfasst.
- Deine Gefühle sind wichtig! Du darfst sie bei uns zeigen und benennen.
- Hilfe holen ist nicht „petzen“, sondern richtig und mutig! Wenn du Unrecht siehst oder erfährst, wende dich sofort an einen Mitarbeiter bei uns.
- Du darfst dir Hilfe holen, auch wenn es jemand verboten hat! „Schlechte Geheimnisse“ sind bei uns nämlich nicht erlaubt.

Alle Mitarbeiter sind angehalten, den Kindern und Jugendlichen das Wissen um ihre Rechte im Rahmen der Trainingseinheiten zu vermitteln.

10. Interventionsleitfaden im SV Ohmenhausen

Intervention bei Verdachtsfällen spielt sich auf drei Ebenen ab:

1. Wahrnehmen
2. Warnen
3. Handeln

Ebene 1: WAHRNEHMEN

Ich nehme in meiner Funktion als Mitarbeiter etwas wahr, was mir „komisch“ vorkommt. Was tue ich?

- Die Wahrnehmung prüfen und filtern. Bleibt es bei dem „komischen“ Gefühl, wende ich mich an einen Kollegen („Vier-Augen-Prinzip“) und prüfe nach, ob mein erster Eindruck bestehen bleibt. Bei Bestätigung wende ich mich an den Schutzbeauftragten (wenn nicht vorhanden an die Vereinsleitung) und erzähle von meinen Wahrnehmungen. Alternativ zum Vier-Augengespräch mit einem Kollegen kann ich mich auch bei der Fachberatungsstelle für sexuelle Gewalt (Wirbelwind e.V. Reutlingen, Tel.: 07121 / 28 49 27) beraten lassen (auch anonym) und mich danach an den Schutzbeauftragten wenden.

Ein Kind/Jugendlicher wendet sich an mich als Mitarbeiter und berichtet mir von einem Vorfall. Was tue ich?

- Ich nehme mir Zeit für das Kind bzw. den Jugendlichen. Ich versuche Kontinuität und Sicherheit zu vermitteln, so dass der Betroffene über eventuelle Erfahrungen offen sprechen kann. Ich bin dabei behutsam, dränge mich nicht auf und stelle keine Suggestivfragen. Eine sichere Umgebung, in der das Kind bzw. der Jugendliche sich wohlfühlt und eine verlässliche Beziehung zu mir als Vertrauensperson sind gute Voraussetzungen für das Gespräch.
- Nach diesem ersten Gespräch teile ich dem Kind bzw. dem Jugendlichen mit, dass ich sein Anliegen ernst nehme und helfen möchte. Aber auch, dass es hierzu einer speziell ausgebildeten Person bedarf, die für die Hilfe in solchen Fällen besonders geschult und vorbereitet ist. Ich verweise auf den Schutzbeauftragten. Grundsätzlich frage ich das Kind bzw. den Jugendlichen, ob es/er damit einverstanden ist, dass ich den Vorfall dort melden werde und dieser dann das Gespräch mit ihm suchen wird. Ich verspreche allerdings keine Geheimhaltung bei strafrechtlich relevanten Vorfällen!

Damit ist mein Anteil als Mitarbeiter des SV Ohmenhausen erledigt.

Ausnahme:

In Situationen, in denen eine Kindeswohlgefährdung nicht nur vermutet, sondern tatsächlich beobachtet wird („bei einer Straftat auf frischer Tat betroffen“) und eine unmittelbare körperliche und/oder seelische Schädigung des Kindes klar erkennbar droht, hat der unmittelbare Schutz des Opfers Vorrang. In diesem Fall bin ich angehalten, die unmittelbare Gefahrensituation zu bereinigen (Trennung Opfer/Täter nach dem Notwehrrecht) und den Täter bis zum Eintreffen der Polizei festzuhalten (Jedermanns-Festnahmerecht gem. §127 StPO). Sollte die Situation für mich selbst zu gefährlich sein, so ist zumindest direkt die Polizei zu verständigen.

Ebene 2: WARNEN

Verdachtsfälle jeglicher Art melde ich an den Schutzbeauftragten. Der Schutzbeauftragte führt dann die weiteren Maßnahmen in Abstimmung mit der Vereinsführung durch.

Bei der Meldung sind die „5 goldenen W“ von Bedeutung:

- WAS habe ich gesehen / wurde mir erzählt?
- WANN ist es geschehen?
- WO ist es geschehen?
- WER war beteiligt?
- WAS habe ich bislang getan?

Am allerwichtigsten ist jedoch zunächst der Grundsatz „RUHE BEWAHREN“, auch wenn es schwerfällt. Keine voreiligen Infos an andere geben, sondern stattdessen das Gespräch mit dem Schutzbeauftragten suchen. Keinesfalls ist der Verdächtige vorab mit dem Verdacht zu konfrontieren. Dadurch bestünden die Gefahren, dass Beweismittel vernichtet werden und/oder das Opfer unter massiven Druck gesetzt wird.

Ebene 3: HANDELN

A) Zeitnahes Reagieren der eigenen Institution (Verein)

Für den **Schutzbeauftragten** ist hierbei wichtig:

- Von allen Vorfällen ist die jeweilige Vereinsführung in Kenntnis zu setzen. Unbefugte Dritte sind nicht zu informieren. Alle weiteren Schritte werden nun gemeinsam mit der Vereinsführung abgestimmt.
- Wurde mit der Vereinsführung ein Handlungsbedarf festgestellt, ist unverzüglich eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ des Jugendamtes (über die Erziehungsberatungsstelle Reutlingen) zur Gefährdungseinschätzung hinzuzuziehen.

Diese ist unter folgender Telefonnummer zu erreichen: 07121 / 947 90 60.

- Verdächtige Personen werden nicht vorschnell mit dem Verdacht konfrontiert, da sie sonst Beweise verschwinden lassen und / oder Opfer unter Druck setzen könnten. Das Ansprechen verdächtiger Personen erfolgt erst nach Absprache mit der insoweit erfahrenen Fachkraft des Jugendamtes und ggf. der Polizei.
- Bei einem Vorfall im Verein, von dem die Eltern noch keine Kenntnis haben, sollten diese durch den Schutzbeauftragten bzw. die Vereinsführung informiert werden. Stellt die Einschaltung der Eltern den Schutz des Kindes jedoch infrage (z. B. durch eine mögliche Beteiligung an der Tat), sollten diese nicht auf verdächtige Anzeichen angesprochen werden. Hier ist die Abstimmung mit der „insoweit erfahrene Fachkraft“ / dem Jugendamt besonders wichtig!

Tipps für das Gespräch mit der betroffenen Person:

- keine „Vernehmung“ durchführen. Nur die Tatsachenschilderung aufnehmen
- feststellen, ob akute Gefahrenabwehr notwendig ist (besteht z.B. die Möglichkeit, dass jemand in der nächsten Trainingseinheit erneut übergriffig wird?)

- Wissen die Eltern bereits von Verdachtsfällen aus der Vergangenheit oder sind sie gar involviert?
- erfragen, welche Erwartungen die betroffene Person hat
- gemeinsame Abstimmung über das weitere Vorgehen

Beachte:

- Gerade bei sehr jungen Kindern keine „Worte in den Mund legen“, da diese oft übernommen werden!
- Der Verein hat keine Verpflichtung, bei Verdacht auf Kindesmisshandlung Strafanzeige zu erstatten. Er kann und darf es jedoch. Hierbei sollte jedoch beachtet werden, dass die Polizei gerade bei Kenntnis von Sexualdelikten diese verfolgen und an die Staatsanwaltschaft weitergeben MUSS.
- Das Verfahren kann nicht durch einen eigenen Antrag, sondern nur durch die Staatsanwaltschaft wieder eingestellt werden. Eine vorschnelle Anzeige bei der Polizei bringt also eine Lawine ins Rollen, die nicht mehr selbst gestoppt werden kann.
- Daher die Empfehlung, i.d.R. die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörde zunächst mit der i.e. Fachkraft / dem Jugendamt abzustimmen.

B) Zeitnahes Reagieren anderer Institutionen

Jugendamt

Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Kindeswohls bekannt, ist es verpflichtet, den Schutzauftrag wahrzunehmen, um eine (weitere) Gefährdung des Kindeswohls abzuwenden.

Dazu muss es die Kindeswohlgefährdung einschätzen und je nach Art und Intensität eine der folgenden Optionen ergreifen:

- Angebot von Erziehungshilfen an die Eltern, gegebenenfalls gestützt auf eine „Ermahnung“ von Seiten des Familiengerichts
- Anrufung des Familiengerichts mit dem Ziel, die elterliche Sorge ganz oder teilweise einzuschränken
- Inobhutnahme des Kindes, Vermittlung des Kindes in eine Bereitschaftspflegefamilie oder in eine Dauerpflegefamilie, gegebenenfalls gekoppelt an die Anrufung des Familiengerichts
- Einschalten anderer Stellen, zum Beispiel der Kinder- und Jugendpsychiatrie oder der Polizei.

Der in § 8a SGB VIII geregelte Schutzauftrag der Jugendämter beinhaltet die Verpflichtung seitens der Jugendämter, die Gefährdung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen („Vier-Augen-Prinzip“). Das Jugendamt muss das Kind oder den Jugendlichen und seine Eltern in die Einschätzung einbeziehen. Sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, muss sich das Jugendamt dabei vom Kind und dessen persönlicher Umgebung einen unmittelbaren Eindruck verschaffen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht infrage gestellt wird.

Zusammenfassung Interventionsleitfaden:

WAHRNEHMEN = etwas beobachten oder mitgeteilt bekommen

- Habe ich durch eigene Wahrnehmungen ein „komisches“ Gefühl, führe ich das „Vier-Augen-Prinzip“ durch. Bleibt mein Gefühl, wende ich mich an die/den Schutzbeauftragten und berichte davon.
- Wird mir etwas mitgeteilt, vermittele ich der Person, dass ich den Vorfall ernst nehme und mich darum kümmere. Ich verweise auf die/den Schutzbeauftragte(n).

WARNEN = Einschaltung der/des Schutzbeauftragten

- Meldung an den Schutzbeauftragten nach den „5 goldenen W“
- Gibt es in dem Verein keinen Schutzbeauftragten, informiere ich direkt die Vereinsführung.

HANDELN = Maßnahmen der eigenen Institution und des Jugendamtes

- Die/der Schutzbeauftragte informiert die Vorstandschaft und berät sich mit dieser.
- Besteht dann Handlungsbedarf, erfolgen folgende Schritte:
- Hinzuziehen einer i.e. Fachkraft zur Gefährdungseinschätzung
- Informieren der Eltern (sofern nichts dagegenspricht)
- Weitere Maßnahmen gemäß i.e. Fachkraft / Jugendamt

Aufforderung zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß §30a Absatz 2 Bundeszentralregistergesetz

SV Ohmenhausen
Hornstraße 35
72770 Reutlingen

Hiermit wird bestätigt, dass wir als Verein gemäß §72a SGB VIII die persönliche Eignung von Personen, die beruflich bzw. neben-/ehrenamtlich Aufgaben in der Kinder- und Jugendbetreuung wahrnehmen, durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß §30a, Absatz 1, Nummer 2a BZRG zu überprüfen haben.

Herr/Frau _____
Straße _____
Wohnort _____
Geboren am _____ in _____

wird aufgefordert, für seine Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis gemäß §30a Abs. 1 Nr. 2a BZRG vorzulegen.

Datum, Ort _____
Unterschrift Vorstand _____